

Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

1. Allgemeines

Das vorrangige Ziel der Städtepartnerschaften ist die Zusammenführung von Menschen aus unterschiedlichen Ländern mit der Absicht, durch das Kennenlernen der jeweiligen Lebens- und Arbeitsbedingungen einen Beitrag zur Annäherung und Völkerverständigung zu leisten und somit zum Abbau von Vorurteilen und Intoleranz beizutragen.

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit:

- Bad Mondorf (Luxemburg)
- Cabourg (Frankreich)
- Chur (Schweiz)
- Dubrovnik (Kroatien)
- Exeter (England)
- Marienbad (Tschechische Republik)
- Mayrhofen (Österreich)
- Peterhof (Russland)
- Terracina (Italien)

2. Voraussetzung für eine Förderung

Gefördert werden Begegnungen von Bad Homburger Schulen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit Partnerorganisationen aus den Partnerstädten. Die Veranstaltungen im Rahmen der Begegnungen müssen in Bad Homburg v.d.Höhe oder einer der oben genannten Partnerstädte stattfinden.

Von der Förderung ausgenommen sind Reisen mit überwiegend touristischem Charakter.

Die Gruppe muss mindestens 7 Personen umfassen und es sind mindestens 2 Übernachtungen in Bad Homburg v.d.Höhe oder der Partnerstadt nachzuweisen. Bei Unterbringung in Gastfamilien kann diese im Einzelfall auch in Nachbargemeinden stattfinden.

3. Bemessung der Förderung

3.1 Reisen von Bad Homburger Gruppen in die Partnerstädte

Bei Begegnungsreisen von Bad Homburger Gruppen in die Partnerstädte erhalten die Teilnehmer/innen grundsätzlich folgende Zuwendung:

Zuschüsse zu den Fahrtkosten in Höhe von mindestens 30,-- € bis zu 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten für das kostengünstigste Verkehrsmittel, höchstens jedoch 125,-- € pro Person.

Die maximale Förderhöhe pro Antragsteller und Vorhaben beträgt 4.000,-- €.

3.2. Besuche von Gruppen aus den Partnerstädten

Bei Gegenbesuchen von Gruppen aus den Partnerstädten wird den gastgebenden Bad Homburger Schulen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung als Beitrag für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewährt.

Diese beträgt einmalig 30,-- € pro Gast.

Die maximale Förderhöhe pro Antragsteller und Vorhaben beträgt 1.000,-- €.

Weiterhin gewährt die Stadt Bad Homburg auf Anfrage durch den Gastgeber:

- einen offiziellen Empfang für Besuchergruppen
- eine Stadtführung.

3.3. Besondere Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen

3.3.1. Bei Begegnungsreisen von Schüler- und Jugendgruppen in die Partnerstädte erhalten die Teilnehmer/innen grundsätzlich folgende Zuwendung:

Zuschüsse zu den Fahrtkosten in Höhe von mindestens 50,-- € bis zu 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten für das kostengünstigste Verkehrsmittel, höchstens jedoch 150,-- € pro Person.

Die maximale Förderhöhe pro Antragsteller und Vorhaben beträgt höchstens 4.500,-- €.

3.3.2. Bei Gegenbesuchen von Schulklassen und Jugendgruppen aus den Partnerstädten wird den gastgebenden Bad Homburger Schulen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung als Beitrag für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewährt.

Diese beträgt einmalig 50,-- € pro Gast.

Die maximale Förderhöhe pro Antragsteller und Vorhaben beträgt 2.000,-- €.

Weiterhin gewährt die Stadt Bad Homburg auf Anfrage durch den Gastgeber:

- einen offiziellen Empfang für Besuchergruppen
- eine Stadtführung.

4. Antragstellung

Anträge können alle Bad Homburger Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen stellen, die eine Begegnung mit den unter Ziffer 1 genannten Partnerstädten planen. Der Antrag auf Förderung soll bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme eingegangen sein und ist an folgende Anschrift zu richten:

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Städtepartnerschaften und überregionale Aufgaben
Rathaus
61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Geht der Antrag nach Abschluss der Maßnahme ein, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Bei der Förderung der Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Inanspruchnahme weiterer städtischer Förderungen für denselben Zweck ist nicht zulässig.

4.1. Bei Gruppenreisen in die Partnerstädte sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Einladung der Partnerorganisation
(Wenn die Reise als Erstkontakt stattfindet, kann hierauf verzichtet werden;
der Erstkontakt ist in dem Antragsschreiben zu begründen.)
- Angaben zu Beginn und Ende der Begegnung, Besuchsprogramm
- Teilnehmerliste
- Name und Anschrift der Unterkunft
- detaillierte Aufstellung der Fahrtkosten mit Angabe des Beförderungsmittels

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid erteilt.

4.2. Bei Besuchergruppen aus den Partnerstädten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Einladung an die Partnerorganisation
- Angaben zu Beginn und Ende der Begegnung, Besuchsprogramm
- Gästeliste
- Name und Anschrift der Unterkunft

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid erteilt.

5. Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Vorzulegen sind bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Begegnung:

- eine Namensliste mit Unterschriften aller Teilnehmer/innen
- Belege aller Fahrtkosten gemäß Kostenplan (nur bei Reisen in die Partnerstädte)
- Abschlussbericht

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto der Schule, des Vereins, des Verbandes oder sonstiger Organisationen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Gewährung einer Abschlagszahlung möglich.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe für die Bezuschussung von Fahrten in die Partnerstädte“ vom 09.02.2004 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 11.04.2014

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Michael Korwisi
Oberbürgermeister